Beschlussvorlage

Für: Gemeinde Neritz

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	**05.12.2023**	**öffentlich**

Zuständige Abteilung	**Auskunft erteilt:**
Finanzabteilung	Herr Schulze-Weber

TOP

Neuaufteilung Eigenkapital

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung nimmt die Aufteilung des Eigenkapitals zum 01.01.2024 gem. der Übergangsregelung nach §60 Abs. 3 GemHVO-Doppik wie folgt vor:

Allgemeine Rücklage	1.435.242,14 EUR
Ausgleichsrücklage	430.572,64 EUR

Die Ausgleichsrücklage entspricht damit einem Anteil von 30% der Allgemeinen Rücklage.

Zum 01.01.2024 wird die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik dahingehend geändert, dass die bisherige Ausweisung einer Ergebnisrücklage innerhalb des Eigenkapitals durch eine Ausgleichsrücklage ersetzt wird (§25 Abs. 1 GemHVO-Doppik).
Gemäß §26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik kann die Ausgleichsrücklage grundsätzlich genutzt werden, um bei Fehlbeträgen einen fiktiven Haushaltsausgleich zu erreichen. Dies darf bereits in der Haushaltsplanung ausgewiesen werden. Die amtlichen Muster für Haushaltssatzung und Ergebnisplan sind entsprechend ergänzt worden.
Nach der Übergangsregelung des §60 Abs. 3 GemHVO-Doppik kann die Neuaufteilung des Eigenkapitals bereits 2023 nach Beschluss über den Jahresabschluss 2022 erfolgen. Dabei soll die Ausgleichsrücklage mindestens 15% der Allgemeinen Rücklage betragen. Grundlage ist das im Jahresabschluss 2022 ausgewiesene Eigenkapital.
Der Finanzausschuss der Gemeinde Neritz schlägt vor, die Ausgleichsrücklage mit einem Bestand von 30% der Allgemeinen Rücklage auszustatten. Das Eigenkapital im Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Neritz beträgt 1.865.814,78 EUR. Daraus ergibt sich die im Beschlussvorschlag aufgeführte Aufteilung der Rücklagen.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag

Bad Oldesloe, den 23.11.2023

	Abteilungsleiter/in	Leitender Verwaltungsbeamter